

Beteiligungsformen

In der gängigen Theorie und Praxis werden im Wesentlichen drei Beteiligungsformen unterschieden:

Repräsentative Beteiligungsformen

Sind Gremien, die sich aus gewählten oder delegierten Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Altersstufen oder Interessensgruppen zusammensetzen.

Die Wahl- oder Entsendungsmodi variieren ebenso wie die Einflussmöglichkeiten.

Hierzu gehören z. B. kommunale Kinder- und Jugendparlamente, Jugendgemeinderäte, Jugendbeiräte, Stadtteiljugendräte oder Hausräte in offenen Jugendeinrichtungen. Allen gemeinsam ist, dass sich die Kinder und Jugendlichen als Sprachrohr und Interessenvertretung ihrer Altersstufe, ihrer Interessensgemeinschaft oder ihrer Einrichtung verstehen und die Gremien dauerhaft angelegt sind.

In Baden-Württemberg ist die geläufigste Form der Jugendgemeinderat, auch verankert in Art. 41a der Gemeindeordnung (siehe hierzu rechtliche Hintergründe).

Weitere Infos auf der Seite des Dachverbands der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e.V.: <http://jugendgemeinderat.de/>

Projektorientierte Beteiligungsformen

Sind thematisch und zeitlich klar begrenzt. Sie beziehen sich auf ein konkretes Planungsvorhaben, arbeiten mit kreativen Methoden und sind im direkten Lebensraum der Betroffenen angesiedelt. Inhaltlich geht es häufig um die Gestaltung von Spiel- und Freizeitflächen oder Schulhöfen.

Offene Beteiligungsformen

Bieten allen interessierten Mädchen und Jungen freien Zugang und die Möglichkeit der spontanen Teilnahme. Diese Form der Beteiligung kann auf Dauer angelegt sein und in regelmäßigen Abständen stattfinden oder sich punktuell auf eine bestimmte Fragestellung oder Aufgabe beziehen.

Hierzu gehören Kinder- und Jugendforen, Jungbürgerversammlungen, Kinderkonferenzen oder Jugendhearings. Weitere Infos: www.kinderpolitik.de

Weitere Möglichkeiten Kinder und Jugendliche in der Kommune zu beteiligen, sind [Kinder- und Jugendbüros](#). Diese sind meist Geschäftsstellen in der kommunalen Sozialverwaltung. Kinder- und Jugendpolitik wird als Querschnittsthema aufgefasst. Daher gehört zu den Aufgaben z. B. die Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung von kommunalen Aufgaben und Vorhaben, die Erstellung von Kinderberichten und die Öffentlichkeitsarbeit.

Möglich ist auch die Berufung von [Kinder- und Jugendbeauftragten](#). Diese verstehen sich als Lobbyisten für Kinder- und Jugendinteressen. Beauftragt werden können Politiker/-innen, Verwaltungsmitarbeiter/-innen oder „berühmte“ Bürger/-innen, hauptamtlich oder ehrenamtlich. Je nach Stellung und Ausstattung variieren die Aufgaben.

Und möglich ist auch, das Wahlrecht für Jugendliche ab 14 oder 16 Jahren einzuführen.

Nicht zu vergessen:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich in allen Institutionen, Organisationen, Lebensumfeldern möglich, in denen Kinder und Jugendliche sich bewegen: In Schule, Jugendarbeit, Einrichtungen der Jugendhilfe, ...

[Digitale Jugendbeteiligung](#) ist auf dem Vormarsch. Dabei werden digitale Tools bspw. Online-Foren, Online-Nachrichtendienste und Apps zur Unterstützung im Jugendbeteiligungsprozess unterhalten. Beachten Sie hierzu auch den Fachbereich Medien der Jugendstiftung Baden-Württemberg unter www.jugendstiftung.de

Quellen:

- Brunsemann, Claudia / Stange, Waldemar / Tiemann, Dieter (2001): mitreden - mitplanen - mitmachen : Kinder und Jugendliche in der Kommune. 3. Auflage. Berlin. Hg.: Deutsches Kinderhilfswerk e.V./ Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig Holstein.
- Zinser, Claudia (2005): Partizipation erproben und Lebenswelten gestalten. In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt (Hg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 3. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden, S. 157-166